

Neufassung

Eberbacher Rotwildkonzept zur Hege und Bejagung des Rotwildes im Stadtwald Eberbach

Vorwort

Rotwild ist Bestandteil der Kulturlandschaft im Odenwald.

In den im Rotwildgebiet des Stadtwaldes Eberbach liegenden Jagdrevieren (s.u.) garantiert ein waldverträgliches Rotwildmanagement, das ein dem Lebensraum angepasster, stabiler Rotwildbestand erhalten wird.

Der Waldeigentümer ist sich bewusst, dass auch ein angepasster Rotwildbestand gewisse Restriktionen, Anpassungen und Zugeständnisse in der Waldbewirtschaftung erfordert.

Im Rahmen der Gesamtzielsetzung für den Stadtwald ist das Oberziel Rotwildmanagement dem Oberziel Waldbau nachgeordnet. Dies gilt für die zum 01.04.2017 im Rotwildgebiet liegenden Jagdreviere des Stadtwaldes. Für das Revier Hirschberg gelten gesonderte Regelungen außerhalb des Eberbacher Rotwildkonzeptes.

Mit dieser Ausrichtung des Rotwildmanagements ist ein Jagdbetrieb erforderlich, der Wildbestände akzeptiert, die deutlich unter den Bestandsdichten liegen, die sich bei reiner jagdwirtschaftlicher Ausrichtung ergeben könnten.

Grundsätzlich sollte darauf geachtet werden, dass einerseits Pächter und Verpächter grundlegende Verpflichtungen eingehen, andererseits die notwendigen Handlungsspielräume erhalten bleiben.

Bei Verpachtung ist ein angemessener Jagdpachtzins zu finden, der den aktuellen lokalen Marktbedingungen entspricht.

Hege und Bejagung des Rotwildes im Stadtwald Eberbach

Für die Hege und Bejagung des Rotwildes im Rotwildgebiet Odenwald des Stadtwaldes wird nachfolgend dargestelltes Rotwildmanagement zwischen dem Verpächter und den Pächtern vereinbart.

Das Papier „Hege und Bejagung des Rotwildes im Stadtwald Eberbach“ (kurz „Eberbacher Rotwildkonzept“) wird ab dem 01.04.2017 im Falle einer Neuverpachtung der Reviere innerhalb des Rotwildgebiets mit Rotwild im Abschlussplan zum festen Bestandteil der Pachtverträge. Im dreijährigen Turnus ab Pachtbeginn werden das Eberbacher Rotwildkonzept und die festgelegten Maßnahmen auf ihre Praktikabilität und Wirkung hin geprüft. Die etablierten Weiser der Schältschadens- und Verbissinventur sind dabei das wesentliche Prüfkriterium. Mit Beginn des neuen Fünfjahresturnus der Schältschadenserhebung (SSE) wird das Stichprobenetz auf die vorgesehene Anzahl Stichproben je Baumart verdichtet. Aus dem jährlich durchgeführten Verfahren nach HessenForst ist zu erkennen:

- a) Wie ist der Ist-Stand der durch Rotwild verursachten Wildschäden im gesamten Stadtwald und je Revier.
- b) Wie entwickeln sich diese Wildschäden innerhalb des Beobachtungszeitraumes.
- c) Die Kosten des Verfahrens werden zu 50% durch den Waldbesitzer und zu 50% durch die Pächter der beteiligten Jagdreviere, jedoch max. bis zu 920 € im Jagdrevier 1, 1.440 € im Jagdrevier 2, 680 € im Jagdrevier 3 und 960 € im Jagdrevier 4, getragen. Die Deckelungsbeträge sind bei einer Verdichtung des Stichprobennetzes entsprechend anzupassen.

Die Zielgröße für tolerierbare Schältschaden (ggf. auch für die Reviere) im Stadtwald nähert sich in den kommenden fünf Jahren ab 2017 in Sinne eines „iterativen Stufenmodells“ den definierten Zielgrößen von HessenForst an und bleibt danach unter den Toleranzgrenzen (Toleranzgrenze für Schälprozente: $F_i = 1\%$ und

Bu = 0,5%).

Erläuterung:

Die im Rotwildgebiet liegenden Reviere des Stadtwaldes Eberbach sind im Einzelnen:

Jagdbezirk I,	„Gretengrund“
Jagdbezirk II,	„Itterberg“
Jagdbezirk III,	„Imberg“
Jagdbezirk IV,	„Lautenbach“
Jagdbezirk V,	„Hirschberg“

Anmerkung zu Jagdbezirk V: Das Jagdrevier „Hirschberg“ liegt im Rotwildgebiet Odenwald. Nachdem dort seit Jahren praktisch kein Rotwild erlegt wurde, gelten für das Revier „Hirschberg“ gesonderte Regelungen außerhalb des Eberbacher Rotwildkonzeptes.

1. Waldbauliche Zielsetzungen

Der Stadtwald wird nach den allgemein in Baden-Württemberg geltenden Grundsätzen zum naturnahen Waldbau bewirtschaftet. Ein standortsgerechter Mischwald aus Nadel- und Laubbäumen, in der Regel im Naturverjüngungsbetrieb, ist das Leitbild. Der Waldbau ist gegenüber der Rotwildbewirtschaftung ein prioritäres Oberziel. Für das Rotwildmanagement wird konkretisiert:

- Die Hauptbaumarten
 - Aktuelle Zielsetzung: Buche, Eiche, Fichte, Douglasie, Kiefer und Lärche. Die Hauptbaumarten werden anlässlich der jeweiligen Forsteinrichtungserneuerung (FE) ggfs. neu definiert.
 - können im **planmäßigen** Betrieb (dieser umfasst auch Störungen durch Sturm und Käfer, die im Einzelfall nicht größer als 1,0 ha sind) natürlich und ohne Schutzmaßnahmen verjüngt werden.
- PEFC-Formulierung: Wildbestände gelten dann als angepasst, wenn die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen möglich ist und erhebliche, frische Schälsschäden an den Hauptbaumarten nicht großflächig auftreten.
- Nach den Daten des aktuellen FE-Jahrzehntes (2010-2020) befinden sich in den vier Revieren Gretengrund, Itterberg, Imberg und Lautenbach potentiell schälffähige Waldbestände auf einer Gesamtfläche von 433,1 ha. Insgesamt stehen 180,9 ha zur Verjüngung an, wovon 47 ha durch Pflanzung und 133,9 ha durch Naturverjüngung begründet werden sollen.

Flankierende Maßnahmen der Lebensraumgestaltung (s.u.) unterstützen die waldbaulichen Maßnahmen und tragen zur Verminderung der Wildschutzmaßnahmen bei. Flankierende Maßnahmen der Lebensraumgestaltung können allerdings nicht in jedem einzelnen Waldbestand umgesetzt werden.

2. Jagdbetrieb

a) Rotwild

Solange der definierte Schwellenwert bei den Schälsschäden nicht erreicht ist, so lange ist der Rotwildbestand abzusenken. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Abschusshöhe anzuheben und die Abschusstruktur (ins. Alttieranteil) daran auszurichten.

Das Rotwildmanagement im Stadtwald ist so auszurichten, dass auf der Gesamtfläche ein möglichst ausgeglichenes Geschlechterverhältnis von etwa 1:1 besteht und ein artgerechter Altersaufbau gegeben ist, der

männliches Rotwild mit einem Alter von 10 Jahren und mehr ermöglicht.

Mittelfristig wird ein internetbasiertes Monitoringsystem (nach Vorbild der „Bürgerplattform Wildtiere in Bayern“ (kurz: WilTiB) im Wildtierportal Bayern) entwickelt und eingesetzt, um die Lage von Kirrungen, Bejagungsschneisen, Äsungsflächen, Abschüsse etc. zu dokumentieren und zu verorten.

Die Bejagung aller anderen Wildarten ist konsequent an der Leitart Rotwild auszurichten, dies bedeutet:

- Keine Nachtjagd im Wald
 - Definition:
Wintermonate (Oktober bis Januar): Die Jagd ist in der letzten Woche vor Vollmond einschl. Vollmond bis 21:00 Uhr möglich.
Sommermonate: gesetzliche Regelung
- Zeit und Flächenintervalljagd mit empfohlenen Jagd- und Ruheintervallen sollen revierübergreifend abgestimmt sein, da die Raumnutzung des Rotwildes Reviergrenzen überschreitet. Die festgelegten Zeitpunkte beruhen auf den regionalen Erfahrungen. Wetterbesonderheiten werden entsprechend berücksichtigt.
- Jagd auf speziellen Äsungsflächen als Dauergrünland (Festlegung der Flächen s.u.)
 - Die Bejagung auf Dauergrünäsungsflächen im Wald wird wie folgt geregelt:
 - a) auf 50% der Flächen darf im Rahmen der gesetzlichen Jagdzeit uneingeschränkt gejagt werden.
 - b) Auf 50% der Flächen darf die Jagd nur in der Zeit vom 20.9. bis zum 20.10. (Brunft) ausgeübt werden. Die betroffenen Reviereinrichtungen müssen nicht abgebaut werden. Die Pächter verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung dieser Regelung.
 - c) Die Lage der Bejagungsschneisen muss den wechselnden Bedingungen der Vegetationsentwicklung und des Rotwildverhaltens in gewissen Umfang und im Einvernehmen mit den Verantwortlichen der Stadtförsterei flexibel angepasst werden können.
 - Die Bejagung sollte möglichst auf Schuss-Schneisen erfolgen.
- Revierübergreifende Bewegungsjagden.
 - Der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet sich, jährlich mindestens eine Drückjagd durchzuführen. Deren Planung ist hinsichtlich des Hundeeinsatzes, der Freigabe, den eingeladenen Schützen etc. an einem möglichst hohen Jagderfolg ausgerichtet.
 - Die Bewegungsjagden innerhalb der Reviere sind permanent zu optimieren. Es sind weiterhin Anstrengung zu unternehmen, um eine noch verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Revieren diesbezüglich zu erreichen.
 - Sofern jagdbezirksübergreifende Drückjagden auf Schalenwild stattfinden, verpflichtet sich der Jagdausübungsberechtigte mit seiner Jagdfläche an gemeinsamen, insbesondere jagdbezirksübergreifenden Drückjagden auf Schalenwild teilzunehmen.
 - Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Drückjagden kann vom Waldbesitzer festgestellt werden. Der Waldbesitzer muss die Notwendigkeit z.B. mit einer besonderen Schadenssituation (Gefährdung der Zielgröße für tolerierbare Schälschäden) oder einer mangelnden Abschusserfüllung (bis zum 01.12. erst 50%) begründen können.

- Die Rotwildabschüsse werden nicht nur an die Untere Jagdbehörde, sondern auch an die Stadtförsterei Eberbach gemeldet.

Der Waldbesitzer kann die Koordinierung dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren (Vereinigung der Rotwildjäger, untere Forstbehörde etc.). Bei revierübergreifenden Bewegungsjagden kann es in einem Revier zu Übererfüllung des Rotwildabschusses, in einem anderen Revier zu keinem Abschuss kommen. Eine Umverteilung der Abschüsse auf angrenzende Reviere ist möglich. Ziel ist, dass der Rotwildabschuss regional erfüllt wird. Weitere Abschusspools sollen gebildet werden (vgl. Revier Gretengrund in AG Rothenberger Land).

- Das Wildruhezonkonzept hat sich in den Eberbacher Revieren bewährt. In Wildruhezonen (Festlegung der Flächen s.u.) ruht die Jagd. Ausnahme: ein bis zwei Bewegungsjagden pro Jahr. In Wildruhezonen werden alle Jagdeinrichtungen mit Ausnahme von Drückjagdböcken abgebaut. Anlässlich von Bewegungsjagden können entsprechende Einrichtungen erstellt werden.
- Rotwildkerneinstandsgebiete werden revierweise definiert und kartographisch dokumentiert. Sie sollten überwiegend Bestandteil der Wildruhezonen sein. In Kerneinstandsgebieten soll die Jagd auf Schwarzwild ruhen.

b) Rehwild + Schwarzwild

- Es erfolgt eine konsequente Bejagung des Rehwildes über Intervalljagd.
- Rehwild und Schwarzwild werden bei Bewegungsjagden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ohne Einschränkungen und unter Beachtung des Tierschutzes freigegeben.
- Rehwild passt sich populationsdynamisch sehr rasch an geänderte Biotopverhältnisse an, ein besonderes Augenmerk ist daher auf die Bestandsentwicklung beim Rehwild zu legen. In zur Verjüngung anstehenden Bereichen ist Rehwild scharf zu bejagen.
- Das Schwarzwildmanagement beeinflusst das Verhalten und das Management des Rotwildes als Leitwildart (z.B. durch die Reduktion des Äsungsangebots auf Wildwiesen nach Schwarzwildumbruch).
- Dem Schwarzwildmanagement wird besondere Beachtung geschenkt, um die hohen Bestände nachhaltig zu reduzieren. Dazu werden revierübergreifende Ansätze entwickelt, die über den Eberbacher Stadtwald hinausgehen.
- Neben den Schwarzwildjagdstrecken werden weitere Indikatoren zur Beurteilung der Höhe des Schwarzwildbestandes implementiert (Wildwiesen- und Waldwegeumbuch, Fotofallenmonitoring, Sichtbeobachtungen).
- Schwarzwildkírrung
 - Keine Kírrung von Schwarzwild auf Äsungsflächen und in Waldwegnähe.
 - Kírrplätze für Schwarzwild abseits von Rotwildeinständen bzw. von Kerneinstandsgebieten.
 - Die Kírrung muss so gestaltet sein, dass die gesetzl. erlaubte Kírrmenge nur über einen längeren Zeitraum aufgenommen werden kann, es kommen nur Jagdversandhandelsübliche Beschäftigungstonnen (Lochgröße analog Beschäftigungstonne Frankonia) zum Einsatz.
 - Die Zahl der Schwarzwildkírrungen wird auf max. 1 je 100 ha Revierfläche festgelegt.
 - Nur die Hälfte der Kírrungen wird alternierend aktiv beschickt. (d.h. 1 aktive Kírrung

je 200 ha Revierfläche).

- Die Füllmenge beträgt max. 1 Liter Mais pro Tag.
- Kirrplätze werden dem Waldbesitzer angezeigt.

3. Waldbau und Lebensraumverbesserung

- Im Stadtwald Eberbach wird am bewährten Wildruhezonenkonzept festgehalten. Bis zum 01.04.2018 ist ein Vorschlag zur Verlegung / Änderung von Wildruhezonen zu erarbeiten. Maßgebliche Kriterien für die Auswahl von Wildruhezonen sind das Ruhebedürfnis des Rotwildes, die vorhandenen Grünäsungsflächen (Wiesen) und die Berücksichtigung forstlicher Belange (geringe Schältschadensgefahr, wenig Verjüngungsflächen).
- Kommt kein Einvernehmen zustande, werden die Wildruhezonen vom Waldbesitzer festgesetzt. Die Wildruhezonen werden von der Unteren Forstbehörde nach § 38 LWaldG genehmigt.
- In den Wildruhezonen ruht die Jagd, es dürfen keine dauerhaften Jagdeinrichtungen (Kanzeln, Leitern, Salzlecken) errichtet werden (s.o.). Alle vorhandenen dauerhaften Jagdeinrichtungen mit Ausnahmen von Drückjagdböcken innerhalb von Wildruhezonen
- (auch sog. Beobachtungskanzeln oder Salzlecken) sind bis zum 01.04.2018 abzubauen.
- Nach Absprache mit dem Verpächter kann die Wildruhezone ein bis zwei Mal pro Jagdjahr in eine Bewegungsjagd einbezogen werden. Es dürfen dann vorübergehend Jagdeinrichtungen speziell für Bewegungsjagden errichtet werden.
- Treten in Wildruhezonen Schältschäden auf, werden gemeinsam geeignete Maßnahmen zur Schadensverringering gesucht. Neben den Ergebnissen der Schältschadensinventur, werden zur Einschätzung der Situation regelmäßige Beobachtungskontrollen durchgeführt. Zur Verringerung festgestellter Schältschäden werden in Abstimmung mit den PEFC-Vorgaben folgende Maßnahmen durchgeführt:
 - Bei geringen Schäden: Mechanischer Schutz (z.B. Kratzen von Bäumen)
 - Bei gravierenden Schäden: Intensivere Bejagung (z.B. Anzahl der Bewegungsjagden in der Wildruhezone erhöhen, Veränderung der Lage einer Wildruhezone, kein Zaunschutz)
- Zur Verbesserung des Rotwild-Lebensraums können nach Überprüfung und Dokumentation der bisher angelegten Flächen im Zuge der Forsteinrichtung im Stadtwald revierübergreifende Maßnahmen vorgenommen werden.
 1. Dauergrünlandflächen
 2. Jagdschneisen
 3. Stockausschlagsflächen
 4. Speziell licht gestellte Waldbestände (Bestockungsgrad kleiner 0,6 aber größer 0,4 >> Bestimmung Waldgesetz zum Kahlschlag).
 5. Sich selbst überlassene kleinere Kalamitätsflächen (Sturm/Käfer, max. 0,3 bis 0,4 ha pro Objekt).
 6. Geeignete Wegränder

Der Anteil der Lebensraumverbesserung beträgt 2% der Holzbodenfläche und wurde im Forsteinrichtungswerk jagdrevierscharf festgehalten. Im Zeitraum bis 2020 kann die Fläche zur Verbesserung des Lebensraumes für Rotwild um maximal 1% der Holzbodenfläche angehoben werden. Die Maßnahmen werden zwischen dem jeweiligen Pächter und dem zuständigen Revierleiter ausgehandelt und kartographisch sowie tabellarisch festgehalten. Im Jahr 2020 erfolgt im Zuge der Forsteinrichtung eine Evaluierung der Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung, ggf. eine Anpassung sowie eine erneute Festlegung der Flächen zur Lebensraumverbesserung im Rahmen der Forsteinrichtung.

Bei einer Vergrößerung der Fläche zur Lebensraumverbesserung sollen keine zusätzlichen Wildwiesen angelegt werden. Vielmehr sollen sich diese Flächen aus der „natürlichen“ Walddynamik (z. B. Käferlöcher oder Sturmflächen) ergeben.

Sowohl die bisherigen als auch die neuen Flächen zur Lebensraumverbesserung werden jährlich einmal zwischen dem Jagdpächter und dem zuständigen Revierleiter begutachtet und deren Zustand dokumentiert.

Auf den zusätzlichen Flächen der Lebensraumverbesserung kann auch die Jagd im angemessenen Umfang ausgeübt werden.

Die Flächen zur Lebensraumverbesserung (Nummern 1, 3, 4, 5) werden im Rahmen der FE 2020 unter Beteiligung der Jagdpächter festgelegt.

- Im Stadtwald Eberbach werden keine „Wildäcker“ unterhalten.
- Die Jagd ausübungs berechtigten verpflichten sich, die Lebensraumverbesserungen Nummer 1, 2 und 3 sachgerecht zu pflegen. Eine Melioration (Kalkung) der Flächen 1, 3 und 6 ist möglich.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt.
- Auf den Dauergrünlandflächen dürfen nur standortsheimische Wildkräuter eingebracht werden (z.B. nach Empfehlung des Landesjagdverbandes).
- Die Pflanzung masttragender Bäume oder die Pflanzung von Verbissgehölzen (z.B. auf Flächen nach Nr. 4 oder 5) ist grundsätzlich möglich, Pflanzmaterial und Ort der Pflanzung bedürfen der Absprache mit dem Waldbesitzer.
- Dem Verpächter entstehen im Zusammenhang mit Äsungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen über die mit der Flächenbereitstellung einhergehenden Nutzungsverzichte hinaus keine weiteren Kosten.

4. Fütterung

- Mit Ausnahme einer gesetzlich angeordneten Winterfütterung findet ab 01.04.2017 keinerlei Winterfütterung in den Eberbacher Rotwildrevieren statt. Der Wegfall der Fütterung wird durch waldangepasste Rotwildlichten und artgerechte Maßnahmen der Lebensraumverbesserung (s.o.) kompensiert.

5. Zusammenarbeit

- Die Jagd ausübungs berechtigten arbeiten bei folgenden Fragestellungen freiwillig revierübergreifend zusammen und stimmen Maßnahmen untereinander ab:
 - Zeiten der Intervalljagd
 - Revierübergreifende Bewegungsjagden (sofern nicht vom Verpächter angeordnet)
 - Saatgut, Pflanzenbeschaffung, Pflege der Lebensraumverbesserung
- Die Jagd ausübungs berechtigten verpflichten sich, die Abschussplanung mit den jeweils zuständigen Hege-Gemeinschaften der Vereinigung der Rotwildjäger im Odenwald abzustimmen (z.B. Gretengrund mit der Hege-Gemeinschaft Rothenbergerland usw.). Alle Reviere mit Rotwildvorkommen im Stadtwald Eberbach sollen im Rahmen der zuständigen Hegegemeinschaften Abschusspools bilden

können.

- Der Verpächter (Bürgermeister und Gemeinderat) führen mindestens einmal pro Jahr einen Waldbegang mit den Jagdausübungsberechtigten durch. Zusätzlich finden anlassbezogen Besprechungstermine zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Forstrevierleiter statt.
- Die AG Eberbacher Rotwildkonzept ist erster Ansprechpartner für alle Beteiligten bei auftretenden Konflikten.
- Die Jagdausübungsberechtigten sind Mitglied in der Vereinigung der Rotwildjäger im Odenwald und erkennen das Schiedsgericht dieser Vereinigung uneingeschränkt an.

6. Gemeinsames über den Stadtwald hinausgehendes Vorgehen

- Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigte verpflichten sich gemeinsam das Konzept zum Rotwildmanagement im Stadtwald Eberbach den unmittelbar an den Stadtwald angrenzenden Waldbesitzern und Jagdausübungsberechtigten vorzustellen.
- Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigte streben eine Zusammenarbeit mit den Nachbarn an.
- Mittelfristiges Ziel ist ein für das Rotwildgebiet Odenwald gesamthaft zwischen den Waldbesitzern und Jagdausübungsberechtigten abgestimmtes Rotwildmanagement.

7. Form der Vereinbarung

Das Eberbacher Rotwildkonzept ist von beiden Seiten zu unterschreiben und als fester Bestandteil zur Jagderlaubnis (z.B. Jagdpachtvertrag) zu nehmen.

Die im Evaluierungsbericht 2016 beschriebenen Maßnahmen, Indikatoren und Meilensteine sind kontinuierlich abzarbeiten. Die Zielerreichung ist durch die AG Eberbacher Rotwildkonzept in den vorgesehenen Zeitabständen und gesamthaft spätestens nach 6 Jahren mit der nächsten Evaluierung zu überprüfen.